

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 225) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in der Sitzung am 16. Juni 1994 den nachstehenden

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schauenburg

beschlossen:

I.

Die nachstehenden §§ werden wie folgt geändert:

§ 3 (2):

Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei Ihrem Ableben oder bis zu ihrem alters- oder gesundheitsbedingtem Umzug Einwohner der Gemeinde Schauenburg waren oder
2. ein Recht auf Bestattung in einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

§ 7 (5):

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.

§ 8 (4):

Bestattungen finden Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr statt.

In Ausnahmefällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Bestattungen am Samstag von 10.00 bis 11.00 Uhr zulässig. Hierfür wird eine erhöhte Gebühr nach § 8 (5) der Gebührenordnung erhoben.

§ 11:

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre.

§ 15:

Überschrift: Anzahl der Erdbestattungen

§ 17:

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 11) des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Nutzungszeit für ein Reihengrab auf Antrag befristet die Weiterpflege des Grabes gestatten.

§ 20 (1):

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts an einer zweistelligen Wahlgrabstätte ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht vollbelegten Wahlgrabes, nicht.

§ 20 (2):

Es werden ein- und zweistellige Wahlgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.

Eine Abgabe von mehr als zweistelligen Wahlgräbern ist nur möglich, wenn bei der Erstbestattung gleichzeitig mehrere Personen bestattet werden. Grundsätzlich kann dabei nur das Nutzungsrecht an einer weiteren noch nicht belegten Grabstätte abgegeben werden.

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt zum 1. Juli 1994 in Kraft.

Schauenburg, den 17. Juni 1994

Der Gemeindevorstand

Klein, Bürgermeister

